

## 9.1 RECHTSGRUNDLAGEN DER RÄTE

Für ein gutes Miteinander im Pfarrgemeinderat bedarf es gewisser Spielregeln. Diese sind festgelegt in den vom Erzbischof in Kraft gesetzten Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising. Derzeit gültig ist die Fassung vom 01. Juli 2017. Innerhalb der Rechtsgrundlagen können die Mitglieder des jeweiligen Gremiums eigenverantwortlich als gewählte Mandatsträger handeln.

- **Für die Pfarrgemeinderäte** und die Gemeinderäte der Muttersprachigen Katholischen Gemeinden gibt es die Satzung, die Wahlordnung und eine Mustergeschäftsordnung. In der Satzung sind die Aufgaben und die Kompetenzen der Pfarrgemeinderäte ausführlich beschrieben.
- **Für die Pfarrverbandsräte** ist am 01. Juli 2017 eine neue Satzung in Kraft gesetzt worden.
- **Für die Dekanatsräte** gibt es eine Satzung und eine Wahlordnung in der Fassung vom 01. März 2018.
- **Für die Kreiskatholikenräte und den Katholikenrat** der Region München sind 2018 ebenfalls neue Satzungen in Kraft gesetzt worden. Die neue Satzung und Wahlordnung des Diözesanrats wird auf der Vollversammlung im Frühjahr 2018 verabschiedet werden.

*Die Rechtsgrundlagen sind auf Anfrage in den Regional-Geschäftsstellen des Diözesanrates in der benötigten Stückzahl kostenlos erhältlich.*

*Darüber hinaus sind die Texte abrufbar unter [www.erzbistum-muenchen.de/dioezesanrat-rechtsgrundlagen](http://www.erzbistum-muenchen.de/dioezesanrat-rechtsgrundlagen)*

## 9.2 VERSICHERUNG BEI EHRENAMTLICHEM ENGAGEMENT

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, die für die Erzdiözese, ein Dekanat, eine Pfarrei oder eine andere mitversicherte Einrichtung der Erzdiözese tätig sind, sind über die gesetzliche Unfallversicherung und über die Sammelversicherungsverträge versichert. Der Versicherungsschutz gilt für alle unter der Obhut/Aufsicht des Erzbischofs stehenden Anstalten, Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen bzw. Einrichtungen, soweit es sich nicht um rechtlich selbständige Vereine handelt. Die rechtlich selbständigen Gliederungen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, der Bildungseinrichtungen, der kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der kirchlichen Eheberatung sind mitversichert.

### **Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahrenbereiche**

- Haftpflicht
- Dienstfahrten
- Unfall

### **HAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND DIENSTFAHRTEN**

In dieser Arbeitshilfe wurden die wichtigsten Informationen für die Pfarreien zusammengestellt. Die Informationen wurden der Broschüre der Versicherungskammer Bayern „Versicherungsschutz im Erzbistum München und Freising“ (Stand 1/2013) entnommen.

## IM SCHADENSFALL GILT:

Jeder Schaden ist sofort nach Bekanntwerden – bei schweren Schäden umgehend – über das Pfarrbüro der Erzbischöflichen Finanzkammer zu melden an die:

### **Erzbischöfliche Finanzkammer**

*Sachgebiet Versicherungen*

*Maxburgstraße 2, 80333 München*

*Telefon 089/2137-1298, CWild@eomuc.de*

*Für Fragen und Beratung melden Sie sich bitte dort!*

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (VERSICHERUNGS-NR.: HV 210/0100)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und des nachfolgenden Personenkreises: Mitarbeiter\*innen, sonstige Beschäftigte, Priester, Diakone, Ordensleute im Diözesandienst, Laienbedienstete und ehrenamtlich Tätige.

Ehrenamtlich tätig sind insbesondere Mitglieder der Kirchenverwaltung, des Pfarrgemeinderates, des Kirchenchores, Gruppenleiter und Ministrant\*innen bei Ausübung ihres Amtes für den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der sich aus dem kirchlichen Aufgabenkreis ergebenden Eigenschaften und Tätigkeiten.

Die Haftpflichtversicherung tritt für Schäden Dritter ein, die schuldhaft verursacht worden sind. Das Verschulden muss durch den Geschädigten nachgewiesen werden. Wird jemand aus dem Versichertenkreis im Zusammenhang mit einer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in Anspruch genommen, erbringt die Versicherungskammer Bayern folgende Leistungen

- Prüfung der Haftungsfrage
- Übernahme rechtlich begründeter Ansprüche und etwa entstehender Kosten für einen Rechtsstreit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen
- Abwehr unbegründeter Rechtsansprüche jeder Art, notfalls durch gerichtliche Klärung.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und/oder Sachschäden bis zu einer Versicherungssumme von 5.000.000 Euro und Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von 125.000 Euro.

## DIENSTFAHRT-FAHRZEUGVERSICHERUNG (VERSICHERUNGS-NR.: KR 2501205)

Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung gewährt Versicherungsschutz für notwendige Fahrten mit Kraftfahrzeugen und Anhängern für folgende Institutionen

- den Versicherungsnehmer mit seinen rechtlich nicht selbständigen Stellen
- die Seminarstiftungen und Kirchenstiftungen des Versicherungsnehmers
- die rechtlich selbständigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers in den Bereichen
  - des Bildungswesens
  - der Kindergärten
  - der Eheberatung
  - des Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ).

Notwendig sind Fahrten, die Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, im Rahmen der Reisekostenordnung der Erzdiözese München und Freising sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag oder im Interesse der versicherten kirchlichen Institutionen durchführen.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der versicherten Einrichtung befinden. Der Vertrag bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge.

- Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der „Dienstfahrt“ und erlischt mit deren Beendigung. Wird die Fahrt zu persönlichen, mit der Tätigkeit für die versicherte Institution in keinem Zusammenhang stehenden Gründen unterbrochen oder ausgedehnt, ruht der Versicherungsschutz für diese Zeit.
- Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zu einer ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten. Gleiches gilt für Fahrten zu Veranstaltungen (z. B. Gottesdienst, Gruppenstunden usw.) und zurück, es sei denn, eine solche Fahrt ist nach der Reisekostenordnung der Erzdiözese als Dienstfahrt anerkannt oder bei ehrenamtlich Tätigen ausdrücklich „angeordnet“.
- Parkschäden müssen unverzüglich nach Bekanntwerden der Polizei gemeldet und die polizeiliche Meldung der Schadenmeldung beigelegt werden.
- Der Versicherungsschutz besteht in Form einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro einschließlich einer Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro. Bei Vollkaskoschäden leistet grundsätzlich die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung; eine eventuell für das benutzte Kfz abgeschlossene (private) Vollkaskoversicherung braucht nicht in Anspruch genommen zu werden. Bei Teilkaskoschäden muss dagegen immer die für das benutzte Kfz abgeschlossene Teilkaskoversicherung zuerst in Anspruch genommen werden.

(Eine Rückstufung im Schadenfall gibt es bei der Teilkaskoversicherung nicht).

- Die Versicherungskammer Bayern ersetzt den Schaden unter Abzug der Selbstbeteiligung dem Geschädigten direkt. Die Selbstbeteiligung von 500 Euro bzw. 150 Euro ist von der versicherten Einrichtung (z. B. Pfarrei etc.), für welche die Dienstfahrt durchgeführt wurde, zu übernehmen.
- Nach Eingang der Regulierungs-Mitteilung der Versicherungskammer Bayern in der Erzbischöflichen Finanzkammer wird die jeweilige Einrichtung verständigt, dass die vereinbarte Selbstbeteiligung an die betroffene Person ausbezahlt ist.
- Anlässlich einer Dienstfahrt verursachte Fremdschäden, also Haftpflichtschäden, sind immer über die Kfz-Haftpflichtversicherung des dienstlich benutzten Privat-Kfz zu regulieren.

### **RABATTVERLUSTVERSICHERUNG (VERSICHERUNGS-NR.: KR 3654313)**

Versicherungsschutz besteht für Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1.1.2003 begann und für Ehrenamtliche, die im ausdrücklichen Auftrag oder im Interesse der versicherten kirchlichen Institutionen Fahrten durchführen. In der Rabattverlustversicherung versichert ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn

- wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
- es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatfahrt verursachten Haftpflichtschadens kommt, und der unmittelbar vorangegangene, auf einer Dienstfahrt verursachte Haftpflichtschaden zwar zu einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung führte, aber keinen Vermögensschaden durch die Anhebung des Beitragssatzes auslöste.



## **VERANSTALTUNGEN**

Für Veranstaltungen, Umzüge und Prozessionen wie z. B. Jubiläen, Gründungsfeiern, Pfarrfeste, Sommerfeste, Straßenfeste, Betriebsfeiern, Weihnachtsfeiern, Fronleichnamsprozession, Leonhardritt, St.-Martins-Umzug, Glockenweihe usw. werden in der Regel, wenn dazu fremde Gebäude, Räume oder Plätze gemietet oder genutzt werden, Bestätigungen über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung von den Kommunen, Städten oder sonstigen Eigentümern verlangt. Die Sammel-Haftpflichtversicherung des Erzbistums beinhaltet auch die Veranstalter-Haftpflichtversicherung, sofern die Veranstaltung ausschließlich von einer versicherten Einrichtung organisiert und durchgeführt wird.

Eine Versicherungsbestätigung kann bei der Erzbischöflichen Finanzkammer, Sachgebiet Versicherungen angefordert werden.

Für Großveranstaltungen oder bei mehreren Mitveranstaltern (z. B. Vereine, politische Gemeinde) ist vorab eine Klärung mit der Erzbischöflichen Finanzkammer, Sachgebiet Versicherungen erforderlich. Gegebenenfalls sind noch weitere zusätzliche Versicherungen empfehlenswert, wie z. B. Elektronik- oder Zeltversicherung.

### **FREIZEITMASSNAHMEN/ REISEVERANSTALTUNGEN AUCH IM AUSLAND**

Die Sammel-Haftpflichtversicherung des Erzbistums umfasst auch Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, die von den versicherten Einrichtungen organisiert und durchgeführt werden. Für die gesetzliche Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Reisen (Reiseveranstalter-Haftpflicht: Ansprüche der Reiseteilnehmer gegen den Reiseveranstalter) besteht Versicherungsschutz, sofern

- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert,
- die Reise keine Übernachtung beinhaltet,
- der Reisepreis pro Person nicht über 75 Euro liegt und
- es sich nicht um eine Flugreise handelt.

Für alle sonstigen Reisen ist ggf. der Abschluss einer Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung notwendig.

Allen Teilnehmern von Freizeitmaßnahmen oder Reiseveranstaltungen wird dringend der Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung empfohlen, sofern diese nicht ohnehin bereits besteht. Gegebenenfalls sind noch weitere zusätzliche Versicherungen empfehlenswert, wie z. B. Auslandsreise-Krankenversicherung oder Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

## **UNFALLVERSICHERUNG**

Ehrenamtliche, die wie Arbeitnehmer für die Kirche tätig werden, ohne ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen zu sein („arbeitnehmerähnliche Tätigkeit“), sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII versichert.

Als ehrenamtlich ist eine Tätigkeit zu bezeichnen, die für andere, freiwillig, unentgeltlich, unter Übernahme bzw. Übertragung eines verantwortlich auszufüllenden Amtes oder einer Aufgabe im Rahmen der Kirche, der katholischen Verbände und Vereine bzw. Einrichtungen kanonischen Rechts ausgeübt wird.

Der Versicherungsschutz ist unabhängig davon, ob die Tätigkeit von gewählten Mandatsträger\*innen oder von Mitgliedern eines Verbandes bzw. im Rahmen einer kirchlichen Einrichtung wahrgenommen wird.

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung ist unschädlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Sie zielt nicht auf materiell-finanziellen Gewinn, findet außerhalb einer Erwerbstätigkeit statt und kann sich auf eine nur vorübergehende, auch hilfsweise Tätigkeit konzentrieren.

Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist entscheidend, dass die Kirche ein Projekt oder Vorhaben in Auftrag gibt oder die erforderliche Zustimmung hierzu erteilt. Dies erfolgt durch die zuständige Stelle im Bistum bzw. in der Pfarrei.

Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit insbesondere anzusehen: liturgische, verkündigende, seelsorglich-lebensbegleitende, pädagogische, leitende, caritative, hauswirtschaftliche, handwerkliche, publizistische, künstlerische Aufgaben sowie Gremienarbeit.

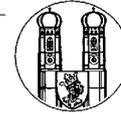
Wenn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für eine ehrenamtliche Tätigkeit besteht, gilt er auch für Vor- und Nachbereitungshandlungen sowie Hin- und Rückwege zu oder von den ehrenamtlichen Tätigkeiten, ebenso für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Weiterhin sind auch offiziell durchgeführte Maßnahmen zur Pflege des Gemeinschaftslebens zu versichern. Die bloßen Empfänger, Besucher, Teilnehmer kirchlicher Angebote sind weiterhin in diesem Zusammenhang nicht versichert.

#### **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die ambulante, stationäre, ärztliche und zahnärztliche Heilbehandlung, die medizinische und berufliche Rehabilitation, Geldleistungen an Verletzte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Eigene Sachschäden werden ebenso wenig ersetzt wie Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügen.

#### **ANSPRECHPARTNER**

Verwaltungs-Betriebsgenossenschaft  
Dirk Hermes, Telefon 089/50095450, dirk.hermes@vbg.de  
Versicherungs-Nr.: 06-2082 9951



## **AMTSBLATT** FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

### **9.3 AMTSBLATT**

Das Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising wird vom Erzbischöflichen Ordinariat monatlich herausgegeben. Die Veröffentlichungen stellen bischöfliches Gesetz dar und haben Weisungscharakter. Das Amtsblatt hat folgende Rubriken: Der Erzbischof von München und Freising, Erzbischöfliches Generalvikariat mit Verordnungen, Bekanntmachungen, Erzbischöfliche Finanzkammer, Personalveränderungen, Veranstaltungen und Termine. Ebenso werden dort Veröffentlichungen des Papstes und der römischen Kurie, der Deutschen Bischofskonferenz und der Freisinger (bayerischen) Bischofskonferenz mitgeteilt.

Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte können über das Pfarramt ein eigenes Exemplar beantragen. Die anderen Mitglieder des Pfarrgemeinderates können das Amtsblatt im Pfarramt einsehen. Seit 2005 sind die Amtsblätter auch im Intranet für die Pfarreien der Erzdiözese München und Freising verfügbar. Zugang zum Intranet haben unter anderem die Pfarrbüros.

### **9.4 BEACHTUNG DES URHEBERRECHTS**

Als einfache Faustregel kann gelten: Fremdes geistiges Eigentum, unabhängig davon, ob es als textliche, bildliche, musikalische oder sonstige Darstellung oder Schöpfung, als Markenname oder als originelle, eigentümliche gewerbliche Gestaltung verkörpert ist, darf nur verwendet werden, wenn der Rechteinhaber dies ausdrücklich genehmigt hat.

Wichtige Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen sind zu finden im Amtsblatt Nr. 7/2011, Artikel 69. Dies finden Sie zusammen mit anderen wichtigen und aktuellen Informationen zum Urheberschutz im Intranet des Erzbischöflichen Ordinariats (das Pfarrbüro kann darauf zugreifen).

Im Folgenden soll ausschnittsweise auf das Thema Vielfältigkeit von Noten und Liedtexten, Musik im Gottesdienst, in Konzerten und bei Veranstaltungen, Theater und szenische Aufführungen eingegangen werden.

Lieder und Noten kopieren, Konzerte veranstalten, die Dance-Night für die Gemeindejugend organisieren oder beim Seniorenabend Musik von Tonträgern abspielen, – dies sind nur einige Beispiele dafür, dass auch im täglichen Gemeindeleben Urheberrechte berührt werden.

Um Gemeinden und Kirchenmusiker zu entlasten, hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) zahlreiche Pauschalverträge mit Verwertungsgesellschaften, z. B. GEMA, VG Musikedition, VG Wort oder VG Bild-Kunst, über die von diesen wahrgenommenen Rechte geschlossen, was bedeutet, dass in den von den Pauschalverträgen erfassten Fällen für die Gemeinden „vor Ort“ keine Kosten mehr entstehen, sondern die Verwertungsrechte stellvertretend vom VDD abgegolten werden. Es gilt dabei zu beachten, dass Verwertungsgesellschaften zwar sehr viele, jedoch nicht alle Urheberrechte von Texten, Musik etc. verwalten. Dies machen Autoren, Künstler oder Verlage manchmal auch selbst. Es muss also für jedes einzelne verwendete Werk das Urheberrecht abgeklärt werden.

Aufgrund der Vielfalt möglicher Situationen und der Komplexität der Materie können folgende Hinweise dafür nur eine Orientierung geben. Im Zweifelsfall sollte unbedingt vorher bei der Erzdiözese München und Freising nachgefragt werden. Die Bearbeitung von Rechtsvorgängen erfolgt durch die Abteilung Justizariat im EOM, *Telefon 089/2137-1469, recht@eomuc.de*

## NOTEN UND LIEDTEXTE

**Für Noten und Lieder gilt de facto ein absolutes Kopierverbot. Faustregel: Keine Kopie ohne Genehmigung – entweder durch den Verlag oder die VG Musikedition.**

Durch einen Pauschalvertrag des VDD mit der VG Musikedition abgegolten sind das Fotokopieren von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang (nicht für Chöre, Solisten, Orchester, Bands etc.) in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen. Bei über 1.000 Kopien muss die VG Musikedition informiert werden, mehr als 10.000 Kopien müssen bei dieser gesondert abgerechnet werden. Nicht pauschal abgegolten sind gemeindeinterne Liedhefte zum kirchlichen Gebrauch. Eine Lizenzierung kann bei der VG Musikedition erworben werden.

## MUSIK

Musik im Gottesdienst muss nicht, Kirchenkonzerte müssen hingegen bei der GEMA angemeldet werden.

**Achtung:** Gemeindeabende, Pfarrfeste oder Jugendveranstaltungen mit Unterhaltungsmusik fallen unabhängig davon, ob ein Eintritt oder Kostenbeitrag erhoben wird, nicht (mehr) unter den Pauschalvertrag des VDD mit der GEMA und müssen grundsätzlich gemeldet werden. Die GEMA wird hier auf Antrag Vorzugssätze für Organisationen berechnen (20 % Ermäßigung auf den Normaltarif), sofern diese Veranstaltungen ordnungsgemäß gemeldet werden.

**Anmeldungen sollten rechtzeitig, das heißt mindestens drei Tage vorher, erfolgen.**

Die Anmeldeformulare sind auf den Internetseiten der GEMA ([www.gema.de](http://www.gema.de)) abrufbar. Für den Bereich der Erzdiözese München und Freising ist die GEMA-Bezirksdirektion Nürnberg, *Telefon 0911/93359-291 (Stadt München) -293 (Oberbayern), -292 (Niederbayern, Schwaben), E-Mail: bd-n@gema.de*, zuständig.

## THEATER UND SZENISCHE AUFFÜHRUNGEN

Für die Aufführung von Singspielen, Musicals, Krippenspielen in szenischer, also bühnenmäßiger Form, von Theater und Kabarett sind die Rechte grundsätzlich direkt beim Rechteinhaber einzuholen.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie die Problematik der Verwendung von fremden Texten, Foto- und weiterem Bildmaterial einschließlich Stadtplänen, – vor allem bezüglich der Verwendung dieser Materialien im Rahmen Ihrer Internetpräsenz!

Die Arbeitshilfe „Internetpräsenz“ der Deutschen Bischofskonferenz bietet dazu gute und verlässliche Informationen. Sie finden Sie unter [www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Arbeitshilfen/Internetpraesenz-.html](http://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Arbeitshilfen/Internetpraesenz-.html)

